



**Stadt Kenzingen  
Landkreis Emmendingen**

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kenzingen  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

**vom 15. November 2018**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBl. S. 173, 187) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 15. November 2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kenzingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2  
Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3**

#### **Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4 Überlandhilfe**

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Bei der Überlandhilfe im Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim gilt die „Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim über die Kostenerstattung bei Überlandhilfe“ vom 03. Februar 2016 in ihrer zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Ersatzbeschaffungen von nicht mehr verwendbaren Einsatzgerätschaften und Einsatzkleidungen werden voll berechnet.

## § 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen; hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen,

4. Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG, soweit sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenersatzverzeichnis nichts anderes ergibt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.

## **§ 6**

### **Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kenzingen vom 22. Oktober 2009 und die Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kenzingen vom 05. März 2015 außer Kraft.

### **Ausgefertigt**

Kenzingen, den 26. November 2018

(Siegel)

Matthias Guderjan  
Bürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kenzingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

### **Kostenersatzverzeichnis**

#### **1. Leistungen der Schlauchwerkstatt**

1.1	Fleck vulkanisieren	7,80 €
1.2	Kupplungseinbände Druckschläuche	15,70 €
1.3	Kupplungseinbände Innotrade Druckschläuche	11,80 €
1.4	Innotrade Kupplung C (nach Aufwand) ca.	18,00 €
1.5	Innotrade Kupplung B (nach Aufwand) ca.	23,30 €

#### Einsetzen von Dichtringen

1.6	in Saugkupplungen	7,80 €
1.7	in Druckkupplungen B	7,80 €
1.8	in Druckkupplungen C	7,80 €
1.9	Schlauch prüfen, trocknen, wickeln C / B	9,40 €
1.10	Schlauch waschen, prüfen, trocknen, wickeln C / B	13,30 €
1.11	Prüfung Saugschlauch	18,80 €

#### **2. Leistungen der Gerätewerkstatt**

2.1	Prüfen einer 3-teiligen Schiebleiter	62,60 €
2.2	Prüfen einer Steckleiter / Multifunktionsleiter	47,00 €
2.3	Prüfen einer Klappleiter	23,50 €
2.4	Kalibrieren und Prüfen von Gasmessgeräten pro Stück	50,00 €

Arbeiten in der Schlauch- oder Gerätewerkstatt über die normale Prüftätigkeit hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Schlauch- oder Gerätewerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Bei Inanspruchnahme der Schlauch- oder Gerätewerkstatt durch Dritte stehen dem ausführenden Gerätewart 40 % der angefallenen Kosten als Entschädigung zu.

#### **3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt**

3.1	Atemschutzmasken reinigen, entkeimen und prüfen	18,80 €
3.2	Atemschutzmasken 6-Jahresprüfung	20,00 €
3.3	Pressluftatmer reinigen und entkeimen	19,60 €
3.4	Pressluftatmer 1/2-Jahresprüfung	36,00 €
3.5	Pressluftatmer 6-Jahresprüfung	44,60 €

3.6	Lungenautomat 1/2-Jahresprüfung	11,80 €
3.7	Lungenautomat 6-Jahresprüfung	39,20 €
3.8	Lungenautomat reinigen, entkeimen und prüfen	19,60 €

#### Befüllen von Atemluftflaschen

3.9	2 Liter	3,10 €
3.10	4 Liter	3,90 €
3.11	6 Liter	4,70 €
3.12	6,8 Liter	5,50 €
3.13	Vorbereitung für Flaschen-TÜV pauschal	9,80 €

Arbeiten in der Atemschutzgerätewerkstatt über die normale Prüftätigkeit hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Atemschutzgerätewerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Bei Inanspruchnahme der Atemschutzgerätewerkstatt durch Dritte stehen dem ausführenden Gerätewart 40 % der angefallenen Kosten als Entschädigung zu.

#### 4. Leistungen der Reinigungs- und Pflegewerkstatt für Einsatz- und Dienstkleidung

4.1	Einsatzjacke waschen	18,00 €
4.2	Einsatzjacke imprägnieren	5,00 €
4.3	Einsatzjacke trocknen	9,00 €
4.4	Einsatzhose Atemschutz waschen	14,90 €
4.5	Einsatzhose Atemschutz imprägnieren	3,50 €
4.6	Einsatzhose Atemschutz trocknen	7,80 €
4.7	Blouson Tagesdienstkleidung waschen	14,90 €
4.8	Blouson Tagesdienstkleidung imprägnieren	3,00 €
4.9	Blouson Tagesdienstkleidung trocknen	7,50 €
4.10	Einsatzhose Tagesdienstkleidung waschen	12,50 €
4.11	Einsatzhose Tagesdienstkleidung imprägnieren	2,00 €
4.12	Einsatzhose Tagesdienstkleidung trocknen	3,00 €
4.13	Hitzeschutzhauben	3,50 €
4.14	CSA-Anzug waschen und trocknen	76,70 €
4.15	CSA-Anzug dekontaminieren nach Herstelleraufwand	
4.16	CSA-Anzug prüfen	25,80 €

Arbeiten in der Reinigungs- und Pflegewerkstatt über die normale Pflege der Einsatz- und Dienstkleidung hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Reinigungs- und Pflegewerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Bei Inanspruchnahme der Reinigungs- und Pflegewerkstatt für Einsatz- und Dienstkleidung durch Dritte stehen dem ausführenden Gerätewart 40 % der angefallenen Kosten als Entschädigung zu.

**5. Fahrzeuge** (incl. der mitgeführten Beladung und Ausrüstung, Verbrauchsmaterial wird nach Bedarf berechnet)

### 5.1 Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gelten nachfolgend aufgeführte Kostensätze gemäß VOKeFw vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in der VOKeFw Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

		pro Stunde
5.1.1	Löschfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (entspricht TLF 3000)	120,00 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (entspricht LF 20)	170,00 €
5.1.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 24/20 (entspricht HLF 20)	184,00 €
5.1.3	Drehleiter DLK 23/12	264,00 €
5.1.4	Gerätewagen GW	25,00 €
5.1.5	Mannschaftstransportwagen MTW (bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse)	20,00 €
5.1.6	Kommandowagen KdoW	16,00 €
5.1.7	Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
5.1.8	Vorausrüstwagen VRW	51,00 €

### 5.2 Nicht genormte Fahrzeuge

		pro Stunde
5.2.1	ABC-Erkundungskraftwagen (CBRN-ErkKW)	100,00 €
5.2.2	Mehrzweckboot mit Trailer und Zubehör	17,50 €
5.2.3	PKW-Anhänger	10,00 €

Bei öffentlichen Veranstaltungen werden Löschfahrzeuge ohne Kostenberechnung bereitgestellt.

**6. Geräte, Betriebskosten** (bei Benutzung ohne Fahrzeug, Verbrauchsmaterial wird nach Bedarf berechnet)

6.1	Tauchpumpe je Stunde	5,00 €
6.2	Tragkraftspritze TS 10/1000 je Stunde	20,00 €
6.3	Wassersauger je Stunde	5,00 €

6.4	Notstromaggregat je Stunde	10,00 €
6.5	Kettensäge, Trenngeräte je Stunde	5,00 €
6.6	Überdruckbelüftungsgerät, Belüftungsgerät je Stunde	15,00 €
6.7	Gefahrgutpumpe je Stunde	10,00 €
6.8	Saug- und Druckschläuche A; B; C pro Stück	2,50 €
6.9	Messgeräte:	
	Heustocksonde	10,00 €
	Gasmessgeräte	12,50 €
	Wärmebildkamera	45,00 €
6.10	Gefahrguteinsätze werden nach Aufwand und Verbrauchsmaterialien (z.B. Schutzkleidung, Chemikalienschutzanzüge, Prüfröhrchen) berechnet.	
6.11	Bei Nichtwiederverwendbarkeit Neupreis zzgl. Entsorgung.	
6.12	Die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Prüfröhrchen, Löschmittel u.s.w.) werden zum Selbstkostenpreis berechnet.	
6.13	Materialien, die zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten benötigt werden, werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.	
6.14	Bei Reinigung durch Dritte werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.	

## 7. Personalkosten

7.1	Feuerwehreinsätze je Feuerwehrangehöriger und Stunde	37,00 €
7.2	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft nach einem Einsatz (Reinigen der Fahrzeuge und Geräte) je Feuerwehrangehöriger und Stunde	37,00 €
7.3	Feuerwehreinsatz des ABC-Fachberaters je Stunde	125,00 €
7.4	Feuersicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger und Stunde	12,50 €

## 8. Fehllalarmierungen

8.1	Fehllalarmierungen durch Brandmeldeanlagen werden berechnet nach Aufwand Fahrzeugkosten und Personalkosten.	
8.2	Mutwillige Fehllalarmierungen werden berechnet nach Aufwand Fahrzeugkosten und Personalkosten.	

**9. Wassernoteinsätze**

- 9.1 Bei Wassernoteinsätzen werden die Fahrzeuge nach Mindestanforderung berechnet. Die für den Einsatz eingesetzten Gerätschaften werden halbstündlich berechnet zuzüglich Personalkosten.